

Satzung des Schützenvereins Mülhental e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Schützenverein Mülhental e. V. hat seinen Sitz in Oyten-Schaphusen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung und Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln, die Förderung des Schützenbrauchtums, die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, die Durchführung von Trainingseinheiten zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen, sowie der Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereines.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar auf dem Gebiet des Sports. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Beschäftigung Dritter zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gegen angemessenes Entgelt ist ausgenommen.

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seine Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Jeder Beschluss, der die Satzung mit haushaltsrechtlichem Inhalt ändert, muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registeramt erfolgen.

Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e. V. und im zuständigen Landesfachverband erwerben.

Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status und den Verlust der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über seine Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes mitzuteilen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, NSSV und des Kreisschützenverbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB und NSSV und des vom Verein gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- a) Von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und dem Vereinszweck verbunden sind.
- b) Von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.

Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Schützenvereins Mühltentor an.

Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Ferner ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden: nach Vollendung des 65. Lebensjahres, nach 40 jähriger Mitgliedschaft, für außergewöhnliche Verdienste für den Verein oder innerhalb des Vereins.

Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit, haben aber Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle volljährigen Mitglieder (nach BGB) haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist.

Jugendliche unter 18 Jahren lassen ihre Meinung durch ihre/-n Jugendleiter/-in geltend machen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen. Zu erbringende Arbeitsleistungen bzw. Ersatzleistungen werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder haben ihren jährlichen Beitrag in zwei gleichen Raten jeweils zum 31. März und zum 30. September des laufenden Jahres abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur für Mitglieder, die mit ihrem Beitrag nicht in Verzug sind.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise gegen seine in §6 aufgeführten Pflichten verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet ferner bei fortlaufender Nichtzahlung des Beitrags trotz dreimaliger Mahnung (siehe §7).

Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt, insbesondere nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags in voller Höhe. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen jedoch sämtliche Mitgliederrechte.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand gem. §10 Abs.1.
- b) Der erweiterte Vorstand gem. §10 Abs.2.
- c) Die Jahreshauptversammlung gem. §11.
- d) Der Ehrenrat gem. §13.

§ 10 Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Erste /-r Vorsitzende /-r
- b) Zweite /-r Vorsitzende /-r
- c) Schriftführer /-in
- d) Schatzmeister /-in

2. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) Die unter Ziff. 1 a-d aufgeführten Mitglieder.
- b) Stellvertr. Schriftführer /-in
- c) Stellvertr. Schatzmeister /-in

- d) Schießsportleiter /-in
- e) Damenleiter /-in
- f) Jugendleiter /-in
- g) Stellvertr. Schießsportleiter /-in
- h) Stellvertr. Damenleiter /-in
- i) Stellvertr. Jugendleiter /-in
- j) Weitere Spartenleiter /-in nach Bedarf.

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind berechtigt, den Verein nach außen hin allein und einzeln zu vertreten. Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsberechtigung im Innenverhältnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und von ihnen beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe teilzunehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren den Vorstand und die Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt durch offene Wahlen und einfache Stimmenmehrheit. Liegen mehrere Vorschläge für ein Amt im geschäftsführenden Vorstand vor, ist geheim abzustimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet nach dem 2. Wahlgang das Los. Die Wiederwahl ist zulässig. Wenn mehr als 1/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordern, ist geheim abzustimmen. Dieses findet auch bei sonstigen Abstimmungen Anwendung.
2. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Ehrenamtsinhaber können vorzeitig aus wichtigem Anlass abgerufen werden. Zur Abberufung gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung von Ehrenamtsinhabern muss auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden. Die Vorschriften der Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.
3. Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten, den Schriftverkehr und fertigt die Protokolle an. Der Schatzmeister betreut das Kassenwesen und erstattet jedes Jahr Rechnungslegung unter Vorlage der Belege. Dem Schießsportleiter obliegt der Schießsport im Verein. Er hat auf der Jahreshauptversammlung ein Schießprogramm für das kommende Kalenderjahr vorzulegen. Der Schießsportleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Schießbücher, des Munitionsbuches und des Inventarverzeichnisses.
4. Der Vorstand beruft jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar die Jahreshauptversammlung schriftlich ein. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des ersten Vorsitzenden
 - b) Protokollverlesung des Schriftführers von der letzten Jahreshauptversammlung und der letzten Mitgliederversammlung.
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht des Schießsportleiters
 - e) Berichte der Spartenleiter
 - f) Bericht der Revisoren
 - g) Entlastung des Vorstands
 - h) Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - i) Neuwahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Revisoren (alle 4 Jahre).
 - j) Verschiedenes
5. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder diese schriftlich fordern.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Es wird schriftlich eingeladen, oder durch eine Anzeige im Achimer Kreisblatt und im Weser-Kurier. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor der Versammlung erfolgt sein.

Anträge, die in der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind bis spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben. Später oder während der Versammlung gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Über alle Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Für alle Beschlussfassungen genügt, soweit es die Satzung nicht anders festlegt, die einfache Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Darlehnsaufnahme bei einem öffentlichen Kreditinstitut zum Nutzen des Vereins. Geschäftsführung und Unterzeichnungsberechtigung regelt sich nach §10 und §15 dieser Satzung. Für die Schuldübernahme haftet der Verein in seiner Gesamtheit.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Königswürde

Die Königswürde im Schützenverein Mühlentor e. V. kann mit dem vollendeten 21. Lebensjahr errungen werden. In den darauffolgenden 10 Jahren kann diese Würde von derselben Person nicht wieder errungen werden. Für die Jugend-, Schüler- und Damenscheibe gilt hinsichtlich des Erwerbs der Königswürde in derselben Sparte ein Zeitraum von 5 Jahren.

§ 13 Ehrenrat

Im Falle persönlicher Streitigkeiten, soweit sich diese auf das Vereinsleben beziehen, kann der Ehrenrat einberufen werden. Jedes Mitglied kann den Ehrenrat durch den geschäftsführenden Vorstand ansprechen. Vorstandsmitglieder und Betroffene können nicht im Ehrenrat tätig sein. Die Zusammensetzung der Personen des Ehrenrats bestimmen für den jeweiligen Fall die Vorstandsmitglieder. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Der Ehrenrat kann folgende Maßregeln aussprechen:

- a) Einstellung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Schwerer Verweis
- e) Ausschluss

Die Maßregel ist dem Betroffenen durch Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des Kreisverbandes zu. Das Rechtsmittel ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Kreisverband schriftlich einzulegen. Die Einlegung beim Ehrenrat des Vereins ist fristwährend.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert i. S. des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten oder Teile davon, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen, weiterzugeben oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach einem Ausscheiden von Mitgliedern des Vereins weiter.

§ 15 Vereinseigentum

Alle angeschafften Werte und Zuwendungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über Anschaffungen und Ausgaben bis zu einer Höhe von 5000 € entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Dieses beinhaltet auch Grundstücksein- bzw. Verkäufe. Davon ausgenommen sind unvorhergesehene Ausgaben zur Werterhaltung von Vereinseigentum.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein kann sich nur auflösen, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit dieses in zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen beschließt. Die Vereinsauflösung kann nur auf schriftlichen Antrag der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
2. Die hierfür einzuberufende 1. Hauptversammlung darf frühestens nach Ablauf von zwei Monaten stattfinden. Die endgültige Abstimmung muss nach § 16 Abs. 1 erfolgen.
3. Das Vermögen fließt nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde Oyten zu, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Ortsteilen Bockhorst und Schaphusen zu verwenden.
4. Alle anderen Fragen regeln sich nach BGB.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung des Schützenvereins Mühlenort e. V. kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Diese Satzungsneufassung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 17. Februar 2006 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Mit der Annahme dieser Satzung verliert die alte Satzung in der Fassung vom 01. März 1998 ihre Gültigkeit.

Oyten, den 17. Februar 2006